



Wohnen
am Singenberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tages- und Nachtbetreuung «Augenblick»

Gültig ab 1. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Eintrittsdokumente	3
3	Kostengutsprache für ausser- kantonale Wohnende	3
4	Anzahlung/Zahlungsbedingungen	3
5	Preisanpassungen	3
6	Pflegebedarfsabklärung mittels Instrument RAI	3
7	Medikamente	4
8	Komfort- und kosmetische Behandlungen	4
9	Unterhalt persönlicher Gegenstände/ Apparate	4
10	Sicherheit	4
11	Haftung Wertsachen	4
12	Versicherungen	5
13	Kündigungsfristen	5
14	Wünsche und Beschwerden/Feedback	5
15	Beschwerderecht/Instanz	5
16	Schlussbestimmungen	5

1 Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Vertragsverhältnisse zwischen Wohnen am Singenberg und dem Gast der Tages- und Nachtbetreuung.

2 Eintrittsdokumente

Wohnen am Singenberg benötigt folgende Dokumente vor dem Eintritt in die Tages- und Nachtbetreuung:

- Unterschriebener Vertrag
- Einverständniserklärung
- Wohnsitzbescheinigung
- Kopie Identitätskarte oder Pass
- Kopie Krankenkassen-Ausweis
- Medikamenten- und Diagnoseliste

3 Kostengutsprache für ausserkantonale Wohnende

Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen haben, müssen eine Kostengutsprache für die Pflegerestfinanzierung vorweisen. Der nicht finanzierte Teilbetrag muss durch den Gast selbst getragen werden.

4 Anzahlung/Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss ist spätestens fünf Tage vor dem ersten Aufenthaltstag eine Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000.00 zu entrichten. Diese Anzahlung wird bei der Vertragsauflösung mit der Schlussrechnung unverzinst verrechnet.

Sämtliche andere Leistungen werden monatlich (rückwirkend) mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, die Rechnungen mittels LSV+ oder Direct Debit zu begleichen. Die zahlungspflichtige Person muss über ein Schweizer Bank- oder Postkonto verfügen.

Bei einer Belastung mittels LSV+ oder Direct Debit erfolgt die Belastung am letzten Werktag des Monats.

5 Preisanpassungen

Preisanpassungen erfolgen jeweils mittels einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens drei Monaten.

6 Pflegebedarfsabklärung mittels Instrument RAI

Die gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 vorgeschriebene Bedarfsabklärung wird bei Eintritt und anschliessend mindestens alle neun Monate sowie bei wesentlichen Veränderungen durchgeführt.

Pflegeleistungen werden mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI DN (Resident Assessment Instrument Day & Night) erhoben.

7 Medikamente

Medikamente sind Eigentum des Gastes. Beim ersten Aufenthalt muss der Pflegefachperson zwingend ein aktueller Medikationsplan der Hausärztin/des Hausarztes abgegeben werden.

Damit Wohnen am Singenberg die Einnahme und korrekte Aufbewahrung der verordneten Medikamente sicherstellen kann, werden diese in der Regel bei Eintritt dem Pflegepersonal abgegeben. Die Vorbereitung und die Abgabe werden in der Regel durch das Pflegefachpersonal vorgenommen.

Für Eigen- und Fremdmedikation wird keine Haftung übernommen. Neuverordnungen müssen zwingend der zuständigen Pflegefachperson gemeldet und mit einer Verordnung durch die Hausärztin/den Hausarzt belegt werden. Bei Austritt werden die Medikamente mitgegeben. Im Todesfall werden die Medikamente fachgerecht ohne Entschädigung entsorgt.

8 Komfort- und kosmetische Behandlungen

Komfort- und kosmetische Behandlungen aller Art, Fussbehandlungen (Pedicure), Coiffeurbesuche etc. gehen zu Lasten des Gastes. Verordnete Fusspflege wird teilweise von der Krankenkasse nicht übernommen.

Anmerkung zu Podologie

Das Pflegepersonal führt keine medizinische Fusspflege (Podologie) durch. Hierzu gehört, aufgrund bestimmter Erkrankungen, auch die Nagelpflege an den Füßen. Die Kosten für Besuche bei Podologie-Fachpersonen werden direkt an den Gast verrechnet. Für die Rückerstattung durch die Krankenkasse ist der Gast selbst verantwortlich.

9 Unterhalt persönlicher Gegenstände/Apparate

Der Unterhalt eigener Gegenstände und elektronischer Geräte obliegt dem Gast selbst.

10 Sicherheit

Elektroapparate müssen den heutigen Sicherheitsnormen entsprechen.

Offenes Feuer jeglicher Art ist in den Zimmern strengstens untersagt! Dazu gehören explizit Kerzen, Zündhölzer, Räucherstäbchen und andere Feuerartikel. Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

11 Haftung Wertsachen

Für Wertsachen jeglicher Art und persönliche medizinische Hilfsmittel (wie Hörgeräte, Brillen, Rollstühle, Prothesen; die Aufzählung ist nicht abschliessend) haftet der Gast selbst. Die Haftung im Sinne von Art. 488 Abs. 1 OR wird abgelehnt.

12 Versicherungen

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung durch den Gast ist obligatorisch. Der Gast haftet für Schäden über die normale Abnutzung hinaus.

13 Kündigungsfristen

Der Vertrag kann schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

Bei einem Übertritt eines Gastes von der Tages- und Nachtbetreuung in einen stationären Aufenthalt im Wohnen am Singenberg ist keine Kündigung erforderlich.

Im Todesfall bedarf es keiner formellen Kündigung. Die Verrechnung stoppt mit dem Todestag. Todesfallkosten werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt, wenn der Todesfall während des Aufenthaltes im Wohnen am Singenberg eintritt.

14 Wünsche und Beschwerden/Feedback

Für Wünsche und Beschwerden steht das Feedback-Formular zur Verfügung. Dieses kann ausgefüllt in den Briefkasten des Sekretariats eingeworfen werden und wird zeitnah beantwortet.

15 Beschwerderecht/Instanz

Der Gast der Tages- und Nachtbetreuung sowie die gesetzliche Vertretung, können jederzeit bei der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder der Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Ombudsfrau:
lic.iur. Susanne Vincenz-Stauffacher
Tel. 071 220 33 73
E-Mail: vincenz@osab.ch

16 Schlussbestimmungen

Eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt jeweils mittels einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens drei Monaten.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist die Stadt St.Gallen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.